

HAUS- UND PLATZORDNUNG FÜR DIE GENERALI ARENA 1100 WIEN, Horrplatz 1

1. Veranstaltungen im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen werden nur zugelassen, wenn alle behördlichen Bewilligungen vorliegen. Es gelten die Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsgesetzes sowie des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes.

2. Der Eintritt für Besucher ist nur gegen Vorweis einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Nach Durchschreiten der Sperre sind die Eintrittskarten unübertragbar und bis zum Verlassen der Betriebsstätte aufzubewahren sowie den Kontrollorganen auf Verlangen jederzeit vorzuweisen. Durch den Erwerb der Eintrittskarte unterwirft sich der Besucher der behördlich genehmigten Platz- bzw. Hausordnung und unterliegt damit bei Zuwiderhandeln den Strafbestimmungen nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz. Kenntlich gemachte Absperungen sind zu beachten. Akteuren, Funktionären, behördlichen Organen, Sanitätsdiensten, Hilfsorganisationen sowie Mitarbeitern der Arena ist der Zutritt nur mit dem hierfür berechtigten Ausweisen bzw. Passierscheinen gestattet. Die eingesetzten öffentlichen Sicherheitsorgane sind vom Ordnerdienst in jeglicher Hinsicht zu unterstützen. Insbesondere ist ihnen im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit der Zutritt und die Zufahrt überallhin zu gewähren sowie die Benützung des Fernsprechers zu Dienstgesprächen zu gestatten. Weiters ist der Exekutive die Möglichkeit der Nutzung der Lautsprecheranlage für Durchsagen zu gestatten.

3. Eintrittskarten berechtigen nur zum Besuch jener Einrichtungen, Veranstaltungen und Plätze, für welche sie gelöst wurden. Aus Sicherheitsgründen kann nach den Sicherheitsrichtlinien der Bundesliga oder der UEFA auch eine Platzzuweisung in einen anderen Sektor der Arena vorgenommen werden. Jeder Missbrauch mit Eintrittskarten oder Ausweisen hat deren Abnahme und Ungültigkeitserklärung sowie den Verfall des hierfür erlegten Geldes und eventuelle gerichtliche Schritte zur Folge. Nach Verlassen der Arena während einer Veranstaltung verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

4. In der unmittelbaren Umgebung der Sportplatzanlage ist der unbefugte Eintrittskartenverkauf verboten. „Schwarzhandel“ wird angezeigt.

5. Gemäß § 32 Abs. 4 Wiener Veranstaltungsstättengesetz sind Blindenführ- und Partnerhunde für behinderte Menschen jedenfalls in einer Veranstaltungsstätte zulässig. Die Mitnahme anderer Tiere ist verboten.

6. In den Innenräumen der Generali-Arena herrscht Rauchverbot. Insbesondere ist in den Umkleideräumen die Verwendung und Verwahrung leicht brennbarer Gegenstände und Flüssigkeiten sowie das Rauchen verboten. Weitere Rauchverbotszone können vom Veranstalter festgelegt werden und sind mit entsprechenden Hinweisschildern zu kennzeichnen.

7. Den Zuschauern ist das Mitnehmen von Gegenständen aller Art, die auf das Spielfeld oder in die Zuschauerränge geworfen oder geschossen werden können, oder mit denen die Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Arena gestört oder gefährdet werden könnte, wie z.B. große Transparente, pyrotechnische Artikel, Stöcke, Stangen, Flaschen, Dosen, Steine, Stich-, Schneid- und Hiebgegenstände sowie Waffen aller Art verboten. Die Mitnahme von pyrotechnischen Artikeln, für deren Verwendung eine Bewilligung der Bundespolizeidirektion Wien nach dem Pyrotechnikgesetz 2010, BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.g.F., und eine Eignungsfeststellung der Magistratsabteilung 36 nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F., vorliegt, ist jedoch zulässig. Fahnen auf Stangen, die nicht länger als 1,3 m und deren obere Durchmesser nicht größer sind als 2,0 cm, dürfen mitgenommen werden. Bei Spielen des Österreichischen Fußball-Bundes bzw. der Österreichischen Fußball-Bundesliga gelten anstelle des Pkt. 7 die Sicherheitsorganisa-

tionsrichtlinien sowie Kapitel 7. des Lizenzierungshandbuchs der Bundesliga bzw. bei internationalen Spielen die UEFA-Sicherheitsrichtlinien. Im Einklang mit den Sicherheitsrichtlinien der Bundesliga, speziell § 4 (9), bzw. dem Sicherheitsreglement der UEFA, Artikel 33, sind Auflistungen von jeweils verbotenen Gegenstände an den Eingängen übersichtlich anzubringen. Eine Auflistung der Gegenstände, deren Einbringung verboten ist, ist an den Eingängen anzubringen. Stöcke bzw. sonstige Gehhilfen dürfen nur als unentbehrliche von Personen mitgenommen werden. Behindertenplätze sind vorzusehen und können den Personen diese Plätze zugewiesen werden. Die Ordner und die Sicherheitsorgane sind berechtigt, beim Eintritt in die Veranstaltungsstätte, durch Nachschau in mitgeführte Behältnisse oder Kleidungsstücke solche Gegenstände festzustellen und abzunehmen. Abgenommene Gegenstände werden von der Verwaltung der Betriebsstätte bis zum Veranstaltungsende verwahrt und den berechtigten Besitzern auf Verlangen wieder ausgefolgt. Besucher, die unter die vorstehenden Bestimmungen fallende Gegenstände nicht abgeben wollen, können ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes vom Platz verwiesen bzw. ihnen der Eintritt versagt werden.

8. Der FK Austria Wien sowie andere Veranstalter stehen für eine weltoffene, tolerante Fußballkultur und verurteilt fremdenfeindliche, rassistische, homophobe, gewaltverherrlichende, antisemitische, links- bzw. rechtsextreme Verhaltensweisen, Lebensanschauungen und politische Einstellungen. Aus diesem Grund können Personen, die mit ihrem äußeren Erscheinungsbild den Eindruck erwecken, dass sie eine solche Verhaltensweise, Lebensanschauung oder politische Einstellung vertreten, von allen Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Zum äußeren Erscheinungsbild zählen insbesondere eine typische Bekleidung mit themenbezogenen Schriftzeichen, bei denen verschiedene Zahlen bzw. Buchstabenkombinationen die Einstellung des Trägers deutlich machen, oder bestimmte Bekleidungsmarken, die als Erkennungsmerkmal für eine solche Einstellung dienen. Weiterhin können Personen, die eine solche Verhaltensweise, Lebensanschauung oder politische Einstellung durch Fahnen, Aufnäher, Propagandamaterial, Aufrufe oder Äußerungen und dergleichen zum Ausdruck bringen, von allen Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

9. Personen, die Gegenstände auf das Spielfeld oder in die Zuschauerränge werfen oder schießen, insbesondere Raketen oder sonstige pyrotechnische Gegenstände abfeuern, werden wegen Ordnungsstörung angezeigt und werden ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes vom Platz verwiesen. Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen für die eine Bewilligung der Bundespolizeidirektion Wien nach dem Pyrotechnikgesetz 2010, BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.g.F., und eine Eignungsfeststellung der Magistratsabteilung 36 nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F., vorliegt, ist nur im Umfang der Bewilligung zulässig. Personen, gegen die ein Stadionverbot besteht, sind ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes vom Platz zu verweisen, Dauerkarten sind abzunehmen. Ihnen droht ein örtliches und im Wiederholungsfall bundesweites Stadionverbot (nach den Bestimmungen der Sicherheitsrichtlinien der Bundesliga). Besucher, die alkoholisiert sind bzw. unter Einfluss von Suchtmitteln stehen, können vom Ordnerdienst am Eintritt gehindert bzw. ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes vom Platz verwiesen werden.

10. Die bezeichneten Plätze für Rollstuhlfahrer und deren Begleitpersonen sind freizuhalten.

11. Lose Sitze für Zuschauer sind nur in Logen zulässig. Besuchern ist das Mitbringen oder Aufstellen von Sitzgelegenheiten verboten.

12. Sämtliche Verkehrswege (auch Auf-, Aus- und

Abgänge) sind unbedingt freizuhalten.

13. Der behördlich genehmigte Fassungsraum darf nicht überschritten werden.

14. Werbe- oder Propagandamaßnahmen jeder Art sind nur nach Bewilligung der Platzverwaltung bzw. Veranstalter gestattet. Die Verteilung von Flugzetteln und Zeitungen bzw. der Verkauf von Waren aller Art ist unbeschadet der sonstigen behördlichen Vorschriften nur nach Bewilligung der Betriebsleitung gestattet.

15. Den von den Kontrollorganen bzw. behördlichen Überwachungsorganen getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Mit dem Erhalt einer Eintrittskarte oder Ausweises unterwirft sich dessen Inhaber den Bestimmungen der Platz- bzw. Hausordnung. Er hat insbesondere jede Störung der Veranstaltung zu unterlassen. Eine Verletzung der für den Betrieb und die Benützung der Veranstaltungsstätte durch Gesetz oder Verordnung auferlegten Handlungs- und Unterlassungspflichten ist strafbar.

16. Den Besuchern ist das Betreten des Spielfeldes, der Garderobenräume und aller sonstigen, sich in der Sportanlage befindlichen Räume oder Örtlichkeiten, die nicht unmittelbar für Besucher bestimmt sind, verboten. Das Stehen auf Sitzbänken oder Sesseln ist verboten, ebenso das Stehen im Bereich der Sitzplätze und das Besteigen oder Überklettern von Absperrvorrichtungen (z.B.: Zäune).

17. Der Zutritt zur zentralen Spielstätte, zu den Trainingsstätten samt Nebenräumen, den Garderoben der Darsteller, Sportler und Akteure ist nur den dort beschäftigten bzw. den hierzu ausdrücklich befugten Personen erlaubt. Der Aufenthalt ist nur so lange gestattet, als ihre Anwesenheit notwendig ist.

18. Presse-, Rundfunk- und Fernsehreporter dürfen die zentrale Spielstätte bzw. Trainingsplatz sowie die Garderoben der Sportler nur nach Genehmigung des Veranstalters betreten.

19. Akteure, Sportler und sonstige Benützer der Sportanlagen haben sich stets so zu verhalten, dass weder die Ordnung noch die Sicherheit anderer Personen gefährdet ist.

20. Alle Personen, die sich in der Veranstaltungsstätte aufhalten, haben bei Betreten derselben zur Kenntnis genommen, dass der Betreiber bzw. Eigentümer der Veranstaltungsstätte keine wie immer geartete Haftung für Schäden übernimmt, die durch bzw. in Zusammenhang mit der Durchführung einer Veranstaltung entstehen, sofern dies im Einklang mit den behördlichen Auflagen und den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt.

21. Das Ausschanken von Getränken darf nicht in Flaschen und Gläsern vorgenommen werden. Getränke dürfen daher nur in Kunststoff- oder Papierbechern verabreicht werden. Das Betreten der Sektoren mit Tragegestellen, ist nur mit Papierbechern bzw. Kunststoffbechern erlaubt. Papierbecher, Papierreste und sonstige Abfälle sind in die dafür bestimmten Abfallbehälter zu werfen. Die Einschränkung des Alkoholausschanks nach den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und das Verbot des Ausschanks an Alkoholisierte ist deutlich sichtbar, insbesondere im Bereich der Verkaufsstände, anzuzeigen.

22. Vor Einlass der Besucher bei Dunkelheit, ansonsten bei Eintritt der Dunkelheit, muss die Sicherheitsbeleuchtung und die Hauptbeleuchtung in Betrieb gesetzt sein. Die Haupt- und Sicherheitsbeleuchtung darf erst wieder abgeschaltet werden, wenn Zuschauer und Bedienstete die Räume bzw. die Veranstaltungsstätte verlassen haben. Jede Handhabung der Beleuchtungseinrichtung durch Unbefugte ist verboten.

23. Für die Aufrechterhaltung der Ordnung und

der Sicherheit innerhalb der Veranstaltungsstätte ist eine ausreichende Anzahl geeigneter und entsprechend gekennzeichnete Ordner bereit zu stellen, die spätestens beim Sicherheitsrundgang, ansonsten beim Einlass der Besucher ihre zugewiesenen Plätze einzunehmen haben. Während der gesamten Zeit, in der sich das Publikum in der Arena aufhält und bis die Arena leer ist, haben sie dort anwesend zu bleiben. Alle benötigten Drehkreuze, Eingangs- und Ausgangstore müssen in Betrieb sein und von entsprechend geschultem Personal bedient werden. Die Ordner und privaten Sicherheitsdienste sind verpflichtet, beim Eintritt in die Arena eine gleichgeschlechtliche Kontrolle durchzuführen. Mit Hilfe einer Überprüfung und Durchsuchung der mitgeführten Behältnisse und Kleidungsstücke sind verbotene Gegenstände abzunehmen. Die Personendurchsuchung und Kontrolle ist auf vernünftige und effektive Weise so durchzuführen, um sicherzustellen, dass die berechtigten Zuschauer den richtigen Teil der Arena betreten, dass bekannten oder potenziellen Unruhestiftern oder Personen, die aufgrund von Alkohol- oder Suchtmittelmissbrauch ein Sicherheitsrisiko darstellen sowie mit Stadionverbot belegten Personen, der Zugang untersagt wird. Das gesamte Sicherheitspersonal muss mit der Anlage der Arena sowie mit den Maßnahmen bei Ausbruch eines Brandes sowie dem Verhalten im Gefahrenfall vertraut sein. Im Falle eines Brandes muss die Feuerwehr unter dem Notruf 122 alarmiert werden. Alle Besucher haben den Anweisungen des Sicherheitspersonals Folge zu leisten und müssen die Arena über die ausgeschilderten Fluchtwege auf schnellstem Wege zu verlassen. Das Sicherheitspersonal ist angewiesen, die Feuerwehr beim Eintreffen am Veranstaltungsort einzuweisen und Rettungskräfte nach Bedarf zu unterstützen. Bei jeglichem Gefahrenfall ist die Veranstaltungsstätte unverzüglich zu verlassen und den Anweisungen des Sicherheitspersonals Folge zu leisten.

24. Alle Mitarbeiter der Arena und des Veranstalters (Fachpersonal, Ordner etc.) haben sich stets höflich und zuvorkommend zu verhalten. Sie sind berechtigt, bei Nichtbefolgung ihrer Anordnungen durch Besucher die Unterstützung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in Anspruch zu nehmen. Dies geschieht im Wege der Einsatzleitung. Grundsätzlich sind Ordner und private Sicherheitsorgane für die Beachtung der Haus- und Platzordnung zuständig, während Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes für die Einhaltung der bestehenden Gesetze berufen sind. Die Ordner und Sicherheitsorgane sind verpflichtet, bei Ruhestörungen an der Wiederherstellung der Ordnung in der Veranstaltungsstätte mitzuwirken und bei Beendigung der Veranstaltung für einen geordneten Abfluss des Zuschauerstroms von der Veranstaltungsstätte zu sorgen. Sie dürfen sich erst entfernen, wenn keine Besucher in der Anlage mehr anwesend sind. Die Ordner haben auch dafür zu sorgen, dass umherliegende, die persönliche Sicherheit gefährdende Gegenstände, entfernt werden. Wahrgenommene Gebrechen und Schäden haben sie der Platzverwaltung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Von ihnen gefundene oder verwahrte oder ihnen als Fund übergebene Gegenstände sind der Platzverwaltung abzuliefern. Die Ordner haben auch dafür zu sorgen, dass beleidigende oder diskriminierende Äußerungen an Transparenten oder im Rahmen von Fan-Choreografien nicht in die Arena eingebracht werden bzw. unverzüglich entfernt werden.

25. Der Veranstalter ist verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen für die körperliche Sicherheit der an der Veranstaltung mitwirkenden Personen zu treffen. Namen und Anschrift des Leiters der Veranstaltung sind den behördlichen Aufsichtspersonen vor dem jeweiligen Veranstaltungsbeginn rechtzeitig bekanntzugeben.

26. Alle Bediensteten müssen mit dieser Platzord-

nung vertraut sein. Die Platz- bzw. Hausordnung ist mehrfach im Bereich der Arena (Außen- und Innenbereich, insbesondere bei den Kassen und an den Eingängen) für die Besucher sichtbar anzuhängen.

27. Bei internationalen Fußballspielen (Europacup, Länderspiele etc.) gelten die Sicherheitsbestimmungen der Internationalen Fußballverbände (UEFA, FIFA), für Bewerbe der Österreichischen Fußball-Bundesliga und des ÖFB die Bundesliga- Sicherheitsrichtlinien als integrierender Bestandteil dieser Platz- bzw. Hausordnung (Annex).

28. Für Erste Hilfeleistung bei Erkrankungen und Unfällen müssen zumindest die erforderlichen Medikamente und Behelfe sowie eine leichte Tragbahre durch den Veranstalter bereitgestellt werden.

29. Das Parken von Fahrzeugen und Abstellen von Fahrrädern oder sonstigen Transportmitteln ist nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen gestattet.

30. Das private Parken auf der zur Arena gehörenden Parkplätzen ist nur mit Erlaubnis der Betriebsleitung gestattet. Die Vornahme von Wartungs-, Reparatur- und Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen ist dort verboten. Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge wird keine wie immer geartete Haftung übernommen.

31. Das Aufstellen von Einbauten, Buden, Ständen und dergleichen auf dem Gelände der Arena bedarf einer besonderen Bewilligung. Vor der Aufstellung derartiger Stände oder Einbauten werden die behördlichen und gewerberechtlichen Bewilligungen eingeholt.

32. Fotografieren sowie Film-, Video- und Tonaufnahmen jeglicher Art und die Verwendung von Tonabgabegeräten ist nur mit Bewilligung der Platzverwaltung bzw. Veranstalter gestattet. Aus Sicherheitsgründen darf Blitzlicht jeder Art während der Veranstaltungen nicht verwendet werden. In der Arena besteht zum Schutz der Besucher und zur Aufklärung- und Aufzeichnung begangener strafbarer Handlungen eine Videoüberwachung. Diese Videoüberwachungsanlage wird vom beauftragten Sicherheitsdienst betrieben und falls erforderlich der Polizei zur Erfüllung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben zur Verfügung gestellt. Ansonsten wird das Videomaterial in Beachtung der Bestimmungen nach dem Datenschutzgesetz gelöscht.

33. Dem Zuschauer/der Zuschauerin ist bewusst, dass die Veranstaltung aufgezeichnet wird und willigt in die unentgeltliche Verwendung des Bildes für Fotografien, Liveübertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein, die vom FK Austria Wien oder dessen Beauftragten im Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden.

34. Es besteht die Möglichkeit der Nutzung eines kostenlos zur Verfügung gestellten WLAN-Zugangs. Hierfür hat der Zuschauer sich persönlich zu registrieren und im Rahmen der Anmeldung seine Zustimmung zu den Nutzungsbedingungen inkl. Datenschutzerklärung zu erteilen. Weiters handelt es sich um ein freiwilliges Angebot des FK Austria Wien, das jederzeit eingeschränkt oder eingestellt werden kann. Es besteht somit kein Anspruch darauf, einen solchen Zugang zu erhalten.

35. Personen, welche die Platz- bzw. Hausordnung nicht einhalten, die Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Anlage stören, berechtigten Anordnungen des Aufsichtspersonals (Ordner etc.) oder der eingesetzten Sicherheitsorganen nicht beachten oder sich sonst derart verhalten, dass der geordnete Ablauf der Veranstaltung beeinträchtigt wird, können ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes von der Anlage verwiesen werden. Personen, die sich der Platzordnung nicht unterwerfen, dürfen sich in der Veranstaltungsstätte nicht aufhalten.

36. Die Nichteinhaltung dieser Platzordnung und die gemäß Pkt. 27 durch Annex integrierten Bestandteile unterliegen den Strafbestimmungen des Wiener Veranstaltungsgesetzes i.d.g.F. Die Nichteinhaltung von Bescheidbestandteilen und Betriebsbestimmungen sind mangels Kenntlichmachung in der Platzordnung nicht durch diese geregelt. Diese Bestimmungen treffen den Veranstalter.

37. Aus Sicherheitsgründen kann eine Anhängergruppe für eine kurze Zeit in der Arena zurückgehalten werden, während sich die Anhänger einer gegnerischen Gruppe zerstreuen. Bei diesem etappenweise gesteuerten Abströmen aus den Sektoren erfolgt zuvor eine Information in der Sprache der betroffenen Fangruppe über die Lautsprecheranlage, nach welcher verbleibenden Wartezeit über welchen Weg ein Verlassen der Arena vorgesehen ist.

38. Die Reinigung der gesamten Veranstaltungsstätte erfolgt immer am darauffolgenden Tag einer Veranstaltung, sofern es sich dabei nicht um einen Samstag, Sonn- oder Feiertag handelt.

39. Der Veranstalter ist berechtigt, die persönlichen Daten von Personen, die gegen die Platz- bzw. Hausordnung verstoßen oder die von Sicherheitsorganen wegen strafbaren Handlungen festgenommen oder angezeigt werden, aufzunehmen oder vom privaten Sicherheitsdienst aufnehmen zu lassen. Weiters ist der Veranstalter berechtigt, diese Daten an den ÖFB, an die Geschäftsstelle der Bundesliga, an die anderen Verein der Bundesliga und an die Sicherheitsbehörden weiterzuleiten.

40. Der Schutz der persönlichen Daten der Zuschauer ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten die Daten daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, Datenschutzgesetz – DSGVO, BGBl. I Nr. 120/2017 i.d.g.F.). Es werden alle technischen und organisatorischen Maßnahmen gesetzt, die Daten vor Manipulation, Verlust oder Zerstörung zu schützen. Weiters steht dem Zuschauer ein jederzeitiges Auskunfts- und Löschrecht seiner Daten unter fak@fk-austria.at zu.

Die Geschäftsführung
Mag. Markus Kraetschmer
Genehmigt:
Von der Magistratsabteilung 36 zur Zahl
MA36-72293-2016

Generali Arena, 1100 Wien, Horrplatz 1
gemäß § 35 des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes,
LGBl. Nr. 4/1978 i.d.g.F.

